

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.144 vom 7. Februar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2015.144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.144)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.144 du 7 février 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.144 del 7 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus dem Überweisungsbeschluss des Präsidiatdepartements vom 15. Juli 2015 sowie den §§ 10 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100).

1.2 Die Rekurrentin wohnt als Mieterin in der unmittelbar an die Parzelle des Beigeladenen anstossenden Liegenschaft [...]strasse 103. Als unmittelbare Nachbarin ist sie von einer Fällung sowie der damit verbundenen Veränderung ihres Wohnumfeldes betroffen und vom angefochtenen Entscheid unmittelbar berührt. Sie hat folglich im Umfang ihrer Rechtsbegehren ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie gemäss § 13 Abs. 1 VRPG zum Rekurs legitimiert ist. Auf diesen ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts ist im anzuwendenden Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt (BSchG, SG 789.700) nicht besonders geregelt und richtet sich somit nach der allgemeinen Vorschrift von § 8 VRPG. Demnach prüft das Verwaltungsgericht, ob die Verwaltung das anwendbare öffentliche Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt oder das ihr zustehende Ermessen nicht pflichtgemäss ausgeübt hat (VGE VD.2009.636 vom 2. Dezember 2009 E. 1.3).

Zu beachten ist allerdings, dass die vorliegend anwendbaren Bestimmungen des Baumschutzgesetzes bei der Umschreibung der Voraussetzungen für eine Fällbewilligung unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. den Hinweis auf eine nicht näher umschriebene Abwägung der Interessen für und wider eine Baumfällung enthalten. Zwar ist es grundsätzlich Aufgabe der Gerichte, unbestimmte Gesetzesbegriffe im Einzelfall auszulegen und zu konkretisieren sowie Interessenabwägungen vorzunehmen. Wo aber der Gesetzgeber mit der offenen Normierung der Verwaltung eine erhebliche Entscheidungsbefugnis einräumen wollte und dies mit der Verfassung vereinbar ist, darf und muss das Gericht seine Kognition entsprechend einschränken (BGE 127 II 184 E. 5a aa S. 191 m.w.H.). Das Verwaltungsgericht auferlegt sich denn auch praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung und Auslegung von solchermaßen offenen Gesetzesnormen und trägt so dem Beurteilungsspielraum und der besonderen Sachkenntnis der Verwaltungsbehörden Rechnung, ohne freilich auf eine blosser Willkürüberprüfung beschränkt zu sein (statt vieler: VGE VD.2010.227 vom 6. Januar 2012 E. 1.3 m.w.H.). Dabei ist allerdings der Zweck der Einräumung von Ermessen an die Verwaltung zu berücksichtigen. Soweit dieses der Einzelfallgerechtigkeit dienen soll, besteht kein Grund

einer beschränkten richterlichen Überprüfung. Zurückhaltung ist aber dann zu üben, wenn der Gesetzgeber mit unbestimmten Rechtsbegriffen Sachverständigenermessen oder politisches Ermessen einräumen will (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N 444 m.H. aufSchindler).

## **E. 2**

2.1§

## **E. 3**

Daraus folgt, dass der Rekurs vollumfänglich abzuweisen ist. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens hat die Rekurrentin die Kosten desselben mit einer Gebühr von CHF 2'000.■ und einer Parteientschädigung zugunsten des Beigeladenen zu tragen. In Ermangelung einer Kostennote ist der angemessene Aufwand des Vertreters des Beigeladenen zu schätzen. Angemessen erscheint dabei für das Verfassen der Vernehmlassung und die Teilnahme am verwaltungsgerichtlichen Augenschein sowie der anschliessenden Verhandlung ein Aufwand von rund sechs Stunden zu CHF 250.■, also insgesamt CHF 1'500.■ inklusive Auslagen, aber zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.